

Die PKSG wird flexibler und sicherer – Neuerungen im Rahmenreglement per 1. Januar 2026

Geschätzte Versicherte

Unsere Lebensmodelle sind heute vielfältiger denn je. Um diesem Wandel gerecht zu werden und Ihnen mehr Entscheidungsfreiheit zu bieten, haben wir unser Rahmenreglement modernisiert und damit einige Veränderungen bei den Versicherungsleistungen vorgenommen. Die Anpassungen treten ab 1. Januar 2026 in Kraft.

Was ändert sich für Sie?

Die Anpassungen im Rahmenreglement orientieren sich an vier Zielen:

- Flexible Lösungen für neue Lebensmodelle
- Steigerung der Attraktivität unserer Leistungen
- Verbesserung der Leistungen im Todesfall
- Vereinfachungen und Präzisierungen aufgrund von Praxiserfahrungen

1. Flexibilität beim Eintritt

Möglichkeit zur Einzahlung aller zuvor angesparten Freizügigkeitsleistungen (Ziffer 15)

Bisher mussten neu versicherte Personen überschüssende Freizügigkeitsgelder aus früheren Vorsorgeverhältnissen auf ein separates Freizügigkeitskonto einzahlen. **Neu können Sie Ihre gesamten Freizügigkeitsleistungen in die PKSG einbringen.** Dies vereinfacht die Vorsorgeplanung und bündelt Ihr Altersguthaben an einem Ort.

2. Gesundheitsprüfung (Praxisänderung)

Der Gesundheitsfragebogen beim Eintritt ist ein wichtiges Instrument, um die Versicherten vor überhöhten Risikoabzügen auf den Löhnen zu schützen. Neu verzichten wir im Gesundheitsfragebogen auf die Erhebung des BMI (Body-Mass-Index, Verhältnis Körpergewicht zur Körpergrösse). **Gesundheitsvorbehalte in Zusammenhang mit dem Körpergewicht fallen künftig weg.** Alte Vorbehalte bleiben bestehen.

3. Möglichkeit zum nachträglichen Einreichen der Gesundheitserklärung (Ziffer 5)

Reichen Versicherte ihre Gesundheitserklärung beim Eintritt in die Pensionskasse nicht ein, werden sie vom überobligatorischen Versicherungsschutz für Invalidität und Tod ausgeschlossen. Neu bleibt der Ausschluss so lange bestehen, bis die Gesundheitserklärung eingereicht und akzeptiert wird. Eine rückwirkende Aufnahme in den überobligatorischen Versicherungsschutz ist jedoch ausgeschlossen. Um zu verhindern, dass im Risikofall Leistungen gekürzt werden, empfehlen wir Ihnen, falls noch nicht erfolgt, die Gesundheitserklärung schnellstmöglich zu retournieren.

4. Bessere Absicherung für Lebenspartner und Ehegatten*

Definition der Ehegatten- oder Lebenspartnerrente bei der Pensionierung (Ziffer 21)

Bei Ihrer Pensionierung können Sie die Höhe der anwartschaftlichen Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente im Todesfall anpassen. Den entsprechenden Antrag müssen Sie schriftlich einreichen. **Die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente beträgt standardmäßig 60 Prozent der Altersrente (unverändert).** Neu können Sie wählen, ob Sie diese erhöhen oder reduzieren möchten, sofern die gesetzliche Mindesthöhe eingehalten wird. Eine Erhöhung oder Reduktion wirkt sich auf den Umwandlungssatz und damit auf Ihre eigene Altersrente aus:

Veränderung Umwandlungssatz	
Anwartschaft 40%	+ 0.2 %-Punkte
Anwartschaft 80%	- 0.3 %-Punkte
Anwartschaft 100%	- 0.5 %-Punkte

Eine Senkung der anwartschaftlichen Ehegatten- oder Lebenspartnerrente benötigt eine schriftliche, amtlich beglaubigte Zustimmung des Ehegatten bzw. Lebenspartner.

5. Verbesserter Schutz im Todesfall

Todesfallleistungen bei Weiterbeschäftigung über das Referenzalter 65 (Ziffer 21)

Neu gelten Versicherte, die über das Referenzalter 65 hinaus weiterarbeiten und den Bezug der Altersleistungen aufschieben, **im Todesfall nicht mehr als Altersrentner, sondern als aktiv versicherte Personen.** Dadurch verbessern sich die Todesfallleistungen.

Verbesserte Voraussetzungen für die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente (Ziffer 28)

Zusätzlich haben wir die Voraussetzungen für den Bezug einer Ehegatten- oder Lebenspartnerrente im Todesfall gelockert. **Neu besteht bereits ein Anspruch, wenn der hinterbliebene Ehegatte oder Lebenspartner das 40. Altersjahr vollendet hat und mindestens 3 Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war oder 5 Jahre eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnsitz geführt hat.** Wie bisher erhalten auch Ehegatten und Lebenspartner, die im Zeitpunkt des Todes für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen müssen, eine Rente.

Kapitalabfindung statt Ehegatten- oder Lebenspartnerrente (Ziffer 28 und 29)

Der hinterbliebene Ehegatte oder Lebenspartner kann sich beim Tod eines aktiv Versicherten oder Invalidenrentners anstelle der Rente für eine Kapitalabfindung entscheiden. Diese ist vor der ersten Auszahlung einer Rente schriftlich anzumelden. Die Höhe der Kapitalabfindung entspricht dem vorhandenen Sparguthaben des Versicherten oder Invalidenrentners.

Anspruchsberechtigung auf Todesfallkapital (Ziffer 32)

Die Reihenfolge der Anspruchsberechtigten wird im neuen Rahmenreglement vereinfacht. In erster Linie anspruchsberechtigt sind nun zu gleichen Teilen:

- Ihre Kinder,
- Ihr Ehegatte bzw. anspruchsberechtigter Lebenspartner,
- Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen,
- Eine Person, die Sie vor Ihrem Tode in erheblichem Masse unterstützt haben, indem Sie für ihren Unterhalt zu mehr als 50 % aufgekommen sind.

Fehlen solche Begünstigte, werden in einem zweiten Schritt Eltern und Geschwister berücksichtigt. Für sie beläuft sich die Auszahlung aber auf die Hälfte der errechneten Höhe des Todesfallkapitals.

*Zur einfacheren Lesbarkeit verwenden wir für Personenbezeichnungen die männliche Form. Sie gilt für alle Geschlechter.

Alternativ können Sie als aktiv versicherte Person oder als Alters- oder Invalidenrentner die Aufteilung auf die Anspruchsberechtigten mit einer Begünstigungserklärung selbst bestimmen. Dabei können Sie von einer Aufteilung zu gleichen Teilen abweichen. Sie können auch anspruchsberechtigte Personen ausschliessen.

Rückgewährung Sparkapital Altersrentner (Ziffer 32)

Neu erhalten die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen beim Tod eines Altersrentners ein Todesfallkapital aus dem Anteil, der nicht für künftige Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrenten benötigt wird. Dieses erhalten sie als linear sinkenden Anteil des Altersguthabens bis 10 Jahre nach Rentenbeginn, längstens aber bis zum Alter 75 des Versicherten. Damit sind Ihre Liebsten im Todesfall zusätzlich abgesichert. Sie erhalten während 10 Jahren einen Teil des «nicht-verbrauchten» Sparkapitals. Diesen neuen Kapitalschutz bieten wir Ihnen ohne zusätzliche Kosten an.

6. Kürzere Frist für die Anmeldung des Kapitalbezugs

Die schriftliche Erklärung für einen Kapitalbezug müssen Sie neu mindestens 1 Monat (statt wie bisher 3 Monate) vor Ihrer Pensionierung bei der Sammeleinrichtung abgeben.

Was müssen Sie tun?

Grundsätzlich müssen Sie nichts unternehmen: die Änderungen treten automatisch in Kraft. Es lohnt sich jedoch, die neuen Wahlmöglichkeiten in Ihre Lebensplanung einzubeziehen. Wir empfehlen Ihnen folgende Schritte:

1. **Haben Sie Geldbeträge aus Freizügigkeitskonten, die Sie in die PKSG einbringen möchten?**
2. **Ist Ihre Begünstigungserklärung auf dem neuesten Stand?** Falls Sie Anpassungen vornehmen möchten, finden Sie das neue Formular auf www.pk.stadt.sg.ch/dokumente/formulare
3. **Prüfen Sie, ob Sie alle Eintrittsunterlagen retourniert haben (insbesondere auch den Fragebogen für Neueintretende und die Gesundheitserklärung)**

Freundliche Grüsse
Ihre Pensionskasse Stadt St.Gallen